

Teil III.8 – Ergänzender Fragebogen für die Anmeldung eines Evaluierungsplans

Dieser Fragebogen ist von den Mitgliedstaaten für die Anmeldung eines Evaluierungsplans nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014¹ sowie im Falle einer angemeldeten Beihilferegelung, die nach den einschlägigen Leitlinien der Kommission der Evaluierungspflicht unterliegt, zu verwenden.

Hinweise für die Erstellung eines Evaluierungsplans bietet die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen „Gemeinsame Methodik für die Evaluierung staatlicher Beihilfen“².

1. Angaben zu der zu evaluierenden Beihilferegelung

1) Bezeichnung der Beihilferegelung:

Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“

2) Der Evaluierungsplan betrifft

- a) eine Regelung, die der Evaluierungspflicht nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 unterliegt.
- b) eine bei der Kommission nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV angemeldete Regelung.

3) Aktenzeichen der Regelung (von der Kommission auszufüllen):

.....

4) Geben Sie bitte etwaige *Ex-ante*-Evaluierungen oder Folgenabschätzungen, die für die Beihilferegelung erfolgt sind, sowie zu Vorläuferregelungen oder ähnlichen Regelungen bereits vorliegende *Ex-post*-Evaluierungen oder Studien an. Machen Sie bitte zu jeder dieser Studien die folgenden Angaben: a) kurze Beschreibung der Ziele, verwendeten Methoden, Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Studie und b) besondere Herausforderungen, die bei diesen Evaluierungen und Studien möglicherweise aus methodischer Sicht bestanden (z. B. Verfügbarkeit von Daten), die für die Bewertung des aktuellen Evaluierungsplans relevant sind. Nennen Sie bitte gegebenenfalls einschlägige Bereiche oder Themen, die in bisherigen Evaluierungsplänen nicht berücksichtigt sind und Ihrer Meinung nach bei der aktuellen Evaluierung berücksichtigt werden sollten. Fügen Sie bitte die Zusammenfassungen solcher Evaluierungen und Studien als Anhang bei und geben Sie sofern vorhanden die Internetlinks zu diesen Dokumenten an:

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1).

² SWD(2014)179 final vom 28.5.2014.

Die Evaluierung des derzeitigen Bundesförderprogramms Breitband in „weißen Flecken“ auf Grundlage der NGA-Rahmenregelung wird derzeit erstellt und wird nach Finalisierung vorgelegt.

2. Ziele zu der zu evaluierenden Beihilferegelung³

- 2.1. Beschreiben Sie bitte die Regelung und gehen Sie darauf, auf welche Erfordernisse und Probleme die Regelung eingeht und an welche Beihilfeempfängergruppen sie sich richtet (z. B. Größe, Wirtschaftszweig, Standort, voraussichtliche Anzahl).

Neben dem Ausbau von NGA-Netzen unterstützte die bisherige Breitbandförderung bereits ~~von Anfang an~~ den direkten Ausbau von Gigabitnetzen in Gebieten, in denen noch kein NGA-Netz vorhanden ist. Mit den bisherigen Fördermaßnahmen sowie mit dem aktuellen und zukünftigen privaten Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen, wird Deutschland bis 2025 jedoch nicht flächendeckend mit Gigabitnetzen zu versorgen sein.

Die vorangemeldete Gigabit-Rahmenregelung baut im Wesentlichen auf der bisherigen NGA-Rahmenregelung auf.

Ziel der Gigabit-Rahmenregelung ist die Gewährung einer Beihilfe für die Errichtung und den anschließenden Betrieb von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“, also in Gebieten, in denen entweder kein NGA-Netz oder lediglich ein NGA-Netz vorhanden ist. Die Erschließung von Privathaushalten ist förderfähig, wenn das vorhandene NGA-Netz eine Datenrate von höchstens 100 Mbit/s im Download zuverlässig zur Verfügung stellt (Aufgreifschwelle). Keine Aufgreifschwelle gilt für die Erschließung sozio-ökonomischer Schwerpunkte im Sinne der Gigabit-Mitteilung der Europäischen Kommission vom 14. September 2016, soweit sie noch nicht über eine gigabitfähige Erschließung verfügen. Die o.g. Aufgreifschwelle für Privathaushalte ist bis zum 31.12.2022 befristet. Ab dem 01.01.2023 sind Ausbaumaßnahmen in Gebieten förderfähig, in denen kein gigabit-fähiges Netz vorhanden ist, das aber kein Netz mit sehr hoher Kapazität im Sinne von Artikel 2 Nr. 2 EECC nicht gigabitfähig ist. Im Sinne der Breitbandleitlinien greift die Förderung nur in solchen Gebieten, die nicht über den Markt in einem angemessenen Zeitraum erschlossen werden und durch die Fördermaßnahme eine wesentliche Verbesserung ihrer Versorgungslage mit hohen Bandbreiten erhalten. Vor jeder Fördermaßnahme muss dieses Marktversagen durch ein Markterkundungsverfahren festgestellt werden. ~~Zusätzlich werden bereits getätigte Investitionen für einen Zeitraum von drei Jahren vor Förderung geschützt.~~

Es ist davon auszugehen, dass die Regelung insbesondere in ländlichen Regionen mit geringerer Einwohnerdichte zum Einsatz kommen wird, da hier der privatwirtschaftliche Ausbau durch die Netzbetreiber aufgrund der fehlenden Wirtschaftlichkeit nicht ohne den Einsatz von Fördermitteln voranschreitet. Insoweit

³ Dieser Abschnitt enthält eine allgemeine Beschreibung der Ziele und Förderfähigkeitsbestimmungen der Regelung. Darüber hinaus soll er helfen zu bewerten, wie die Förderfähigkeits- und Ausschlussbestimmungen der Beihilferegelung genutzt werden können, um die Wirksamkeit der Beihilfe zu ermitteln. In einigen Fällen werden die genauen Förderfähigkeitsbestimmungen möglicherweise nicht vorab bekannt sein. In diesen Fällen sollte angegeben werden, was im besten Falle zu erwarten ist.

zielt die Richtlinie in besonderem Maße darauf ab, eine digitale Spaltung zu vermeiden und einen gleichwertigen Zugang zu hochleistungsfähigen Breitbandnetzen in ländlichen, halbstädtischen und urbanen Gebieten zu schaffen. Übergeordnetes Ziel ist die flächendeckende Verfügbarkeit von Gigabit-Anschlüssen der Bundesrepublik Deutschland bis 2025.

Wie bislang sind Begünstigte der Regelung die Betreiber von Breitbandnetzen, welche die von der öffentlichen Hand bereitgestellten passiven Infrastrukturen oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Tiefbauleistungen durch die Kommune mit oder ohne Verlegung von Leerrohren nutzen bzw. eine Förderung zur Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke in Anspruch nehmen. Begünstigte können auch reine Anbieter von Breitbandinfrastrukturen sein, die nicht selbst das entstehende Netz betreiben. Grundsätzlich können alle gemäß § 6 Telekommunikationsgesetz gemeldeten und zugelassenen Betreiber von Telekommunikationsnetzen Begünstigte der Regelung werden, sofern sie den Zuschlag im Rahmen der vorgeschriebenen, unabhängigen Ausschreibungsverfahren im Förderprozess erhalten. Erfahrungen mit früheren Beihilferegelungen im Telekommunikationsbereich zeigen, dass sowohl deutschlandweit tätige Netzbetreiber als auch kleinere und überwiegend regional ausgerichtete Unternehmen als Begünstigte der Telekommunikationsbeihilfen auftreten.

- 2.2.** Beschreiben Sie bitte die Ziele der Regelung und die erwarteten Auswirkungen sowohl auf der Ebene der anvisierten Beihilfeempfänger als auch in Bezug auf das jeweilige Ziel von allgemeinem Interesse.

Das Ziel der Regelung ist die Unterstützung der flächendeckenden Erschließung mit Gigabit-Bandbreiten in der Bundesrepublik Deutschland. Die Regelung dient insbesondere als beihilferechtliche Grundlage für das Breitbandförderprogramm der Bundesregierung. Ergänzend soll sie den Bundesländern ermöglichen, eigene Breitbandförderprogramme zu initiieren, ohne dass in jedem Fall eine neue beihilferechtliche Genehmigung durch die Kommission notwendig wird.

Zuwendungsempfänger sind Gebietskörperschaften (insb. Kommunen (auch Stadtstaaten), Landkreise, kommunale Zweckverbände oder andere kommunale Gebietskörperschaften bzw. Zusammenschlüsse nach dem jeweiligen Kommunalrecht der Länder, z.B. Ämter). Sie initiieren Breitbandausbauprojekte, führen die transparente Markterkundung durch und schreiben die Leistungen in einem unabhängigen Vergabeverfahren aus. Anschließend kontrollieren sie den Projektfortschritt und den Projekterfolg und erfüllen die Monitoring-Anforderungen der Beihilferegelung.

Durch die klaren Vorgaben der Zuwendungsbescheide im Rahmen der Förderprozesse sowie durch die Vertragsgestaltung werden die Auswirkungen der Beihilfe definiert. Gleichzeitig trägt jede auf Basis dieser Regelung gewährte Beihilfe dazu bei, die noch verbleibenden weißen NGA-Flecken und darüber hinaus die grauen NGA-Flecken in Deutschland zu schließen. Dabei werden in erheblichem Maße auch weitere Investitionen der privatwirtschaftlichen Netzbetreiber ausgelöst.

- 2.3. Nennen Sie bitte die möglichen negativen Auswirkungen auf die Beihilfeempfänger oder auf die Wirtschaft im Allgemeinen, die sich direkt oder indirekt aus der Beihilferegulung ergeben könnten⁴.

Negative Auswirkungen durch die Beihilferegulung werden nicht erwartet. Die verpflichtend durchzuführenden, transparenten Markterkundungsverfahren stellen sicher, dass nur dort eine Beihilfe gewährt werden kann, wo innerhalb der nächsten drei Jahre kein privatwirtschaftlicher Netzausbau vorgesehen ist. Zudem wird sichergestellt, dass im geförderten Gebiet keine ~~vorhandenen—VHC-Netz~~gigabitfähigen Netze existieren. Eine Verdrängung privatwirtschaftlicher Investitionen ist somit ausgeschlossen. ~~Bereits getätigte Investitionen werden zudem für einen Zeitraum von drei Jahren vor Förderung geschützt.~~

Durch die Technologie- und Modellneutralität⁵ der Beihilferegulung werden vielfältige Ausbauansätze ermöglicht. Auf diese Weise werden keine privatwirtschaftlichen Netzbetreiber als mögliche Begünstigte der Regelung ausgeschlossen. Gleichzeitig erfolgt die Auswahl der Begünstigten auf Basis des geltenden Vergaberechts des Bundes bzw. der Bundesländer. Damit wird eine einseitige Bevorzugung einzelner Netzbetreiber verhindert. Eine Wettbewerbsverzerrung durch die Gewährung der Beihilfen wird daher ebenfalls nicht erwartet. Kontroll- und Rückzahlungsmechanismen in der Regelung verhindern, dass der begünstigte Netzbetreiber von einer Überförderung profitieren kann.

Auf Seiten der Endverbraucher werden ebenfalls keine negativen Effekte erwartet. Sowohl Privathaushalte, ~~als auch~~ Gewerbe- und Industriebetriebe, Krankenhäuser, Schulen und weitere sozioökonomische Schwerpunkte profitieren von der Möglichkeit, höherwertige Telekommunikationsprodukte mit verbesserten Eigenschaften insbesondere bei der Datenrate zu beziehen.

- 2.4. Geben Sie bitte a) die geplante jährliche Mittelausstattung der Regelung, b) die geplante Laufzeit der Regelung⁶, c) das Beihilfeinstrument bzw. die Beihilfeinstrumente und d) die beihilfefähigen Kosten an.

Nachfolgende Angaben beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf das Breitbandförderprogramm der Bundesregierung. Zu der Frage, ob Landesförderprogramme auf Basis der Gigabit-Rahmenregelung aufgelegt werden, können derzeit noch keine detaillierten Aussagen getroffen werden, da die Vorbereitungen einzelner Bundesländer diesbezüglich noch nicht abgeschlossen sind. Dieses Thema wird im Rahmen des regelmäßig tagenden Förderbeirats mit den Bundesländern diskutiert.

a) Auf Basis der Beihilferegulung wird die Bundesregierung ein Breitbandförderprogramm auflegen, das nach der Genehmigungserteilung durch die

⁴ Beispiele negativer Auswirkungen wären durch die Beihilferegulung bedingte Nachteile auf regionaler Ebene oder auf Ebene des jeweiligen Wirtschaftszweigs oder die Verdrängung privatwirtschaftlicher Investitionen.

⁵ Wirtschaftlichkeitslücken- bzw. Betreibermodell

⁶ Beihilferegulungen im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 fallen nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrem Inkrafttreten nicht mehr in den Geltungsbereich der genannten Verordnung. Nach Bewertung des Evaluierungsplans kann die Kommission beschließen, die Anwendbarkeit der Verordnung für solche Beihilferegulungen zu verlängern. Die Mitgliedstaaten werden gebeten, die geplante Laufzeit der Regelung genau anzugeben.

EU-Kommission 2020 in Kraft treten soll. Das Förderprogramm wird auf Bundesebene mit rund sechs Milliarden Euro ausgestattet sein (vgl. Formblatt I, Punkt 7.1).

b) Die Gigabit-Rahmenregelung ist befristet bis zum 31.12.2025. Das Breitbandförderprogramm der Bundesregierung soll befristet werden bis zum 31.12.2025.

c) Die Gigabit-Rahmenregelung sieht als Beihilfeinstrumente nicht rückzahlbare Zuschüsse, die öffentlich bezuschusste Gewährung von Darlehen einschließlich Nachrangdarlehen sowie die Absicherung von Darlehen durch Bürgschaften der öffentlichen Hand und die Bereitstellung von Tiefbauleistungen bzw. passiver Infrastrukturen (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser) vor. Eine Kumulation verschiedener Fördermaßnahmen ist möglich. Das Breitbandförderprogramm der Bundesregierung wird als Beihilfeinstrumente die Gewährung nicht rückzahlbarer Zuschüsse sowie die Bereitstellung von Tiefbauleistungen bzw. passiver Infrastrukturen (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser) vorsehen.

d) Das Breitbandförderprogramm der Bundesregierung wird wie bislang zwischen dem Wirtschaftlichkeitslücken- und dem Betreibermodell unterscheiden. Die beihilfefähigen Kosten werden je nach Modellwahl entsprechend ermittelt.

Wirtschaftlichkeitslückenmodell

Die Zuwendung soll eine Wirtschaftlichkeitslücke bei privatwirtschaftlichen Betreibern von Breitbandinfrastrukturen schließen. Diese Lücke ist definiert als die Differenz zwischen dem Barwert aller Erlöse-Einnahmen und dem Barwert aller Kosten-Ausgaben des Netzaufbaus und -betriebs, für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren. Die Höhe und Zusammensetzung der Wirtschaftlichkeitslücke ist durch den im Vergabeverfahren ausgewählten Netzbetreiber detailliert darzulegen und nachzuweisen. Sollten die durch den Betrieb des Netzes generierten Erlöse-Gewinne wesentlich höher ausfallen als zum Zeitpunkt der Antragstellung prognostiziert, greift ein Rückforderungsmechanismus.

Betreibermodell

Gefördert werden Ausgaben für:

- ..die Ausstattung von Leerrohren mit unbeschaltetem Glasfaserkabel und/oder
- ..die Ausführung von Tiefbauleistungen mit oder ohne Verlegung von Leerrohren sowie die Bereitstellung von Schächten, Verzweigern und Abschlusseinrichtungen. die Mitverlegung von Leerrohren bei anderweitig geplanten Erdarbeiten (mit oder ohne Kabel)

zur Nutzung durch privatwirtschaftliche Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze für die Errichtung und den Betrieb einer Breitbandinfrastruktur. Aktive Netzkomponenten sind nicht förderfähig. Der Barwert der aus dem geförderten Gegenstand entstehenden EinnahmenGewinne, die über die

gesamte Dauer des Pachtvertrags erlöst werden, reduziert die zuwendungsfähigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers anteilig bezogen auf den Bundesanteil der Förderung. Diese Erhöhung der Pachteinahmen stellt die Bewilligungsbehörde nach sieben Jahren fest.

- 2.5. Erläutern Sie bitte kurz die Förderfähigkeitskriterien und die Methoden zur Auswahl der Beihilfempänger. Gehen Sie bitte insbesondere darauf ein, a) wie die Beihilfempänger ausgewählt werden (z. B. Einstufung), b) welche Mittel voraussichtlich für die einzelnen Gruppen von Beihilfempängern zur Verfügung stehen werden, c) ob das Budget für einzelne Beihilfempängergruppen voraussichtlich eher erschöpft sein wird als für andere Gruppen, d) welche Einstufungsregeln gegebenenfalls bei der Regelung zur Anwendung kommen, e) welche Obergrenzen für die Beihilfeintensität gelten und f) welche Kriterien die Bewilligungsbehörde bei der Prüfung der Anträge zugrunde legen wird.

a) ~~Die Bewilligung richtet sich nach der Förderfähigkeit eines Projektantrags. Diese werden individuell bewertet. Es erfolgt keine Vorauswahl. Die Förderung kann durch jeden potenziellen Zuwendungsempfänger beantragt werden. Bei Einhaltung der Kriterien wird eine Förderung gewährt.~~

b) ~~Die Mittelzuweisung richtet sich nach der Höhe der Antragssumme. Die Förderquote liegt grundsätzlich bei 50 Prozent, kann jedoch in wirtschaftlich schwachen Gebieten basierend auf einer Analyse der lokalen Steuerkraftmesszahl im Einzelfall auf bis zu 70 Prozent erhöht werden.~~

c) ~~Relevant sind lediglich die Projektgröße und die förderfähigen Kosten. Zudem besteht die Möglichkeit einer Kofinanzierung der Projekte durch die Förderprogramme des Bundes und der Länder, sowie die Gewährung einer Kofinanzierung durch das betreffende Land.~~

d) —

de) Im Rahmen des Breitbandförderprogramms des Bundes ist derzeit eine Förderobergrenze von maximal 30 Millionen Euro angesetzt worden ~~vorgesehen~~. Für die zukünftige Förderung muss die Förderhöchstgrenze noch abgestimmt werden.

ef) Die Förderfähigkeit richtet sich insbesondere nach der Einhaltung der Gigabit-Rahmenregelung, der Bundesförderrichtlinie sowie der Bundeshaushaltsordnung. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Durchführung des Markterkundungsverfahrens, einschließlich der darauf aufbauenden Definition des Fördergebietes mit der Abgrenzung des zu schließenden weißen und grauen NGA-Flecks. Darüber hinaus ist nachzuweisen, dass der Antragsteller zum Kreis der berechtigten Beihilfempänger gehört, das Projekt noch nicht begonnen wurde und keine Doppel- oder Überförderung droht. Zudem müssen alle für die inhaltliche Bewertung der Anträge durch die Bewilligungsbehörde geforderten und notwendigen Informationen übermittelt werden.

- 2.6. Geben Sie bitte an, ob spezifische Einschränkungen oder Risiken bestehen, die die Durchführung der Beihilferegulung, die erwarteten Auswirkungen und die Verwirklichung der Ziele beeinträchtigen könnten.

Risiken bei der Durchführung der Beihilferegelung bestehen vorwiegend auf der Projektebene. Da für jedes Projekt umfangreiche (Tief-)Bauarbeiten durchzuführen sind, treten die dabei üblichen Risiken (Wetter, Bodenbeschaffenheit,...) auf.

3. Evaluierungsfragen

- 3.1.** Führen Sie bitte spezifische Fragen an, die bei der Evaluierung behandelt werden sollten und fügen sie quantitative Nachweise für die Auswirkungen der Beihilfe bei. Trennen Sie bitte zwischen a) Fragen zu den direkten Auswirkungen der Beihilfe auf die Beihilfeempfänger, b) Fragen zu den indirekten Auswirkungen und c) Fragen zur Angemessenheit und Geeignetheit der Beihilfe. Erläutern Sie bitte, wie sich die Evaluierungsfragen aus den Zielen der Beihilferegelung ergeben.

a) Direkte Auswirkungen der Beihilfe:

- a1. Welchen Beitrag leistet die Beihilferegelung zum Breitbandausbau in Deutschland?
- a2. Hat die Beihilferegelung zu einem nachhaltigen und zukunftsfähigen Netzausbau beigetragen?
- a3. Hat die Beihilfe zu einer Beeinträchtigung oder Beeinflussung des Wettbewerbs geführt?
- a4. Führt die Beihilfe zu einem effizienten und kostengünstigen Netzausbau? Welche Fördermodelle werden bevorzugt gewählt und welche Unterschiede in der Wirtschaftlichkeit zeigen sich zwischen den Fördermodellen?
- a5. Welche Probleme sind bei den Förderprojekten aufgetreten? In welcher Höhe mussten Beihilfen zurückgefordert werden?
- a6. Hat die Beihilfe zu einer Erhöhung oder Beschleunigung der Investitionen in die Breitbandinfrastruktur geführt?

Die Beihilferegelung verfolgt das Ziel, die (verbleibenden weißen und) grauen NGA-Flecken in Deutschland, insbesondere in ländlichen Regionen, zu schließen. Die Evaluierungsfragen zu den direkten Auswirkungen der Beihilfe beziehen sich daher vorwiegend auf die Zahl und Ausgestaltung der geförderten Ausbauprojekte. Abgefragt werden insbesondere wichtige Zielgrößen sowie Daten zur Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit und Finanzierung der Projekte. Damit soll festgestellt werden, welchen Umfang der durch die Beihilfe möglich gemachte Netzausbau erreicht hat.

b) Indirekte Auswirkungen der Beihilfe

- b1. Wie hat sich die Breitbandverfügbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland im Betrachtungszeitraum verändert?
- b2. Welche ergänzenden strukturellen Auswirkungen hat die Beihilferegelung auf die geförderten Gebiete?
- b3. Welche Auswirkungen hatte die Beihilferegelung auf die Verfügbarkeit, Qualität und Preisstruktur von Endkundenprodukten in den geförderten Gebieten?

- b4. Wird ein offener und diskriminierungsfreier Netzzugang auf Basis der Open-Access-Bestimmungen zu angemessenen Preisen ermöglicht um den Wettbewerb in den geförderten Gebieten zu sichern?

Die aufgeführten Evaluierungsfragen sollen klären, welchen Beitrag die Beihilferegulierung für den Ausbau der Gigabitnetze in Deutschland geleistet hat. Zudem sollen Vergleiche zwischen geförderten und nicht geförderten Gebieten vorgenommen werden, insbesondere im Bereich der Endverbraucherprodukte. Auf diese Weise soll analysiert werden, ob die neu zur Verfügung gestellten hochbitratigen Breitbandprodukte tatsächlich nachgefragt werden und welche Zahlungsbereitschaft besteht. Ergänzend werden strukturelle Indikatoren erhoben und wettbewerbliche Aspekte analysiert. Aus der Gesamtschau dieser Indikatoren kann abgeleitet werden, welche indirekten Auswirkungen die Beihilferegulierung hat.

c) Angemessenheit und Geeignetheit der Beihilfe

- c1. War die beihilferechtliche Regelung effizient? Steht die Höhe der gewährten Beihilfen in einem angemessenen Verhältnis zu der erreichten Gesamtinvestition?
- c2. Hat die Gigabit-Rahmenregelung innerhalb der bestehenden Förder- und Finanzierungskulisse in der Bundesrepublik Deutschland die angestrebte Wirkung erzielt?
- c3. Stand die beihilferechtliche Regelung dabei in einem angemessenen Verhältnis zur Aufgabe, bzw. hätte das Ziel mit weniger Beihilfen oder einer anderen Beihilfeform erreicht werden können?

Die Evaluierungsfragen zur Angemessenheit und Geeignetheit der Beihilfe sollen klären, ob die Beihilferegulierung effizient ausgestaltet ist und sie die mit ihr angestrebten Ziele erreicht. Dabei wird insbesondere das Zusammenspiel der verschiedenen beihilferechtlichen Regelungen in Deutschland analysiert.

Die Evaluierungsfragen werden derzeit überprüft. Mögliche Fragestellungen für das graue Flecken Förderprogramm werden weiterentwickelt.

4. Ergebnisindikatoren

- 4.1.** Verwenden Sie bitte die folgende Tabelle, um anzugeben, welche Indikatoren herangezogen werden, um die Ergebnisse der Regelung zu messen; nennen Sie bitte die relevanten Kontrollvariablen einschließlich der Datenquellen, und geben Sie an, wie die einzelnen Ergebnisindikatoren den Evaluierungsfragen entsprechen. Führen Sie bitte insbesondere Folgendes auf: a) die relevante Evaluierungsfrage, b) den Indikator, c) die Datenquelle, d) die Frequenz der Datenerhebung (zum Beispiel jährlich, monatlich usw.), e) die Ebene, auf der Daten erhoben werden (zum Beispiel Unternehmensebene, Betriebsebene, regionale Ebene usw.), f) die in der Datenquelle abgedeckte Gruppe (zum Beispiel Beihilfeempfänger, Nicht-Beihilfeempfänger, alle Unternehmen usw.).

Erläutern Sie bitte, warum die gewählten Indikatoren für die Messung der erwarteten Auswirkungen der Beihilferegelung am besten geeignet sind.

Bedingt durch den Umfang der Beihilferegelung sowie des darauf basierenden Breitbandförderprogramms der Bundesregierung ist zwingend darauf zu achten, den administrativen Aufwand der Evaluierung und damit die einhergehenden Kosten zu begrenzen. Aus diesem Grund ~~wurden~~ werden die Indikatoren mehrheitlich so gewählt, dass sie die im Förderverfahren und im Monitoring ohnehin verfügbaren Daten verwenden. Die Indikatoren werden derzeit überprüft. Mögliche Prüfgrößen für das graue Flecken Förderprogramm werden weiterentwickelt.

Gleichzeitig decken sie die wesentlichen Aspekte der Evaluierung ab. Insbesondere wettbewerbliche Aspekte sowohl auf den Vorleistungs- als auch auf den Endkundenmärkten werden in den Fokus gerückt, um Wettbewerbsverzerrungen durch die Gewährung von Beihilfen ausschließen zu können. Durch den Breitbandatlas des Bundes steht zudem eine gute Datenbasis zur Verfügung, mit deren Hilfe die Verbesserungen in der Versorgung der Haushalte und Gewerbebetriebe in einen deutschlandweiten Gesamtkontext eingeordnet werden können.

5. In Erwägung gezogene Methoden für die Durchführung der Evaluierung

5.1. Erläutern Sie bitte vor dem Hintergrund der Evaluierungsfragen, anhand welcher Methoden im Rahmen der Evaluierung der kausale Effekt der Beihilfe auf die Beihilfeempfänger sowie andere, indirekte Auswirkungen ermittelt werden sollen. Erläutern Sie bitte insbesondere die Gründe, aus denen diesen Methoden gegenüber anderen der Vorzug gegeben wurde (zum Beispiel Gründe im Zusammenhang mit der Gestaltung der Regelung)⁷.

Für die Mehrheit der Evaluierungsfragen und Indikatoren werden quantitative statistische Methoden eingesetzt. Diese werden durch eine qualitative Auswertung ergänzt und in Einzelfällen durch Befragungen der Marktteilnehmer unterstützt. Um den kausalen Effekt der Beihilfe auf die Beihilfeempfänger zu ermitteln, werden quasi-experimentelle Methoden aus dem Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen Nr. SWD(2014) 179 final ~~Papier~~ herangezogen. Es könnte ein sog. „counterfactual“ konstruiert werden, das zusätzlich unterstützt den kausalen Effekt der Beihilfe zu schätzen. Der Effekt der Beihilfe wird aus einer ex-post Perspektive geschätzt. Um einen statistisch signifikanten Effekt herauszuarbeiten, ist es notwendig die Differenzen zwischen den Beihilfeempfängern und den Nicht-Beihilfeempfängern zu kontrollieren. Hierfür kommt je nach Verfügbarkeit der Daten, welche noch herausgearbeitet werden muss, beispielsweise die Difference-in-Difference Methode in Betracht. Um die Qualität der Evaluierung hoch zu halten, ist es wichtig, dass die Exogenität der Kontrollgruppe, auf welcher ebenfalls die Qualität des „counterfactuals“ basiert, sichergestellt wird. Sollte Endogenität bei den unabhängigen Variablen vorliegen, kann die Methode beispielsweise mit Instrumenten Variablen ergänzt werden (siehe SWD(2014) 179 final). Hier gilt es, darauf zu achten,

⁷ Nehmen Sie bitte Bezug auf SWD(2014)179 final vom 28.5.2014.

dass das Instrument einen kausalen Effekt auf die unabhängige Variable selbst hat und dass das Instrument die abhängige Variable lediglich durch die unabhängige Variable beeinflusst. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine schwachen Instrumente vorliegen.

Die Difference-in-Difference Methode basiert auf einem linearen Regressionsmodell. Die ebenfalls im Papier dargestellte Methode des Matchings wird für weniger geeignet gehalten, da Matching Partner mit den gleichen Charakteristiken kaum vorhanden sind und die Wahrscheinlichkeit demzufolge höher ist, dass die Ergebnisse verzerrt sein könnten. Regression Discontinuity Design wird ebenfalls eher nicht in Betracht gezogen, da es seit Wegfall des Scorings keine gesetzte Grenze zum Erhalt der Beihilfe vorliegt.

Das Evaluierungsgremium wird im Rahmen der Leistungsbeschreibung beauftragt, die Methoden weiter auszuarbeiten, insbesondere gemäß Datenlage zu optimieren und die Methode schlussendlich zu wählen, welche die Evaluierung bestmöglich durchführt.

Für die Mehrheit der Evaluierungsfragen und Indikatoren werden quantitative statistische Methoden eingesetzt. Diese werden durch eine qualitative Auswertung ergänzt und in Einzelfällen durch Befragungen der Marktteilnehmer unterstützt. Das Evaluierungsgremium wird im Rahmen der Leistungsbeschreibung beauftragt, die Methoden weiter auszuarbeiten und zu definieren.

- 5.2.** Erläutern Sie bitte genau die Identifikationsstrategie für die Evaluierung des kausalen Effekts der Beihilfe und die Annahmen, auf denen die Strategie beruht. Gehen Sie dabei insbesondere auf die Zusammenstellung und die Relevanz der Kontrollgruppe ein.

Die definierten Kontrollfragen und Kontrollgruppen sollen weniger die Frage klären, ob ohne Gewährung der Beihilfe trotzdem ein privatwirtschaftlicher Netzausbau stattgefunden hätte. Vielmehr soll analysiert werden, ob sich der durch die Beihilfe initiierte Netzausbau in wesentlichen Aspekten von einem privatwirtschaftlichen Netzausbau unterscheidet. Relevant sind hierbei insbesondere Aspekte des Umfangs, der Effizienz und Nachhaltigkeit sowie der wettbewerblichen Auswirkungen auf Vorleistungs- und Endverbrauchermärkte.

Die Standard Annahme ist, dass Exogenität der Kontrollgruppe vorliegt. Des Weiteren handelt es sich um exogene Variablen, die das System beeinflussen ohne selbst von dem System beeinflusst zu werden. Dies bedeutet, dass die unabhängige Variable komplett unabhängig von der Ergebnisvariable ist.

Des Weiteren liegen der Difference-in-Difference Methode die Annahmen zugrunde, dass zwischen Beihilfeempfängern und der Kontrollgruppe die Differenzen stabil über die Zeit sind und beide Gruppen identisch von äußeren Umständen beeinflusst werden.

Die Standard Annahme von Homoskedastizität und die Annahme keiner vorhandenen Autokorrelation liegen der Inferenz zugrunde. Wir sind uns bewusst, dass dies zu einer Überschätzung der statistischen Signifikanz kommen kann. Dieses wird geprüft.

Ein Auswahleffekt wird ausgeschlossen, da die Förderung nicht von unserer Seite aktiv zugeteilt wird. Da die Bestimmung der Kontrollgruppe von besonderer Bedeutung ist, kann bei der Difference-in-Difference Methode die Überlegung

integriert werden, dass die Kontrollgruppe sich aktiv durch das Nicht-Beantragen einer Beihilfe gegen eine Förderung entscheiden kann. Bei der Zusammenstellung der Kontrollgruppe gilt die Besonderheit zu beachten, dass bestenfalls nach Durchführung der Förderung keine Differenzen in den beiden Gruppen mehr vorhanden sind.

Die Schwierigkeiten bei der Definition von Kontrollgruppen werden im Evaluierungsplan ausführlich thematisiert. Darauf aufbauend soll die Identifikation geeigneter Kontrollgruppen dem Evaluierungsgremium als zentrale Aufgabe übertragen werden.

~~Die Erfassung des kausalen Effektes der Beihilfe auf die Beihilfeempfänger bedarf nach Ansicht des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur im Bereich der Breitbandbeihilfen keiner besonderen methodologischen Herangehensweise. Durch die klaren Vorgaben der Bewilligungsbescheide sowie die darauf aufbauende vertragliche Ausgestaltung können die kausalen Effekte klar erfasst und ausgewertet werden. Gleichzeitig wird durch die verpflichtend durchzuführenden Markterkundungsverfahren festgestellt, dass ohne die gewährte Beihilfe innerhalb der nächsten drei Jahre kein privatwirtschaftlicher Netzausbau stattgefunden hätte.~~

~~Die definierten Kontrollfragen und Kontrollgruppen sollen daher weniger die Frage klären, ob ohne Gewährung der Beihilfe trotzdem ein privatwirtschaftlicher Netzausbau stattgefunden hätte. Vielmehr soll analysiert werden, ob sich der durch die Beihilfe initiierte Netzausbau in wesentlichen Aspekten von einem privatwirtschaftlichen Netzausbau unterscheidet. Relevant sind hierbei insbesondere Aspekte des Umfangs, der Effizienz und Nachhaltigkeit sowie der wettbewerblichen Auswirkungen auf Vorleistungs- und Endverbrauchermärkte.~~

~~Die Schwierigkeiten bei der Definition von Kontrollgruppen werden im Evaluierungsplan ausführlich thematisiert. Darauf aufbauend soll die Identifikation geeigneter Kontrollgruppen dem Evaluierungsgremium als zentrale Aufgabe übertragen werden.~~

- 5.3.** Erläutern Sie bitte, wie die in Erwägung gezogenen Methoden das Problem der auswahlbedingten Verzerrung berücksichtigen. Kann mit ausreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass beim Ergebnis für die einzelnen Beihilfeempfänger die beobachteten Unterschiede auf die Beihilfe zurückzuführen sind?

Wie bereits unter 5.2 erläutert, kann mithilfe der Difference-in-Difference Methode der Auswahl effekt ausgeschlossen werden bzw. in die Überlegungen integriert werden. Gerade durch die Difference-in-Difference Methode kann mit ausreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass das Ergebnis statistisch signifikant auf den Behandlungseffekt zurückzuführen ist, da für anderweitige Differenzen die Schätzung kontrolliert wird. Des Weiteren kann eine etwaige Endogenität der Variablen mit Instrumenten behoben werden. Die beobachteten Unterschiede sind somit auf die Beihilfe zurückzuführen.

~~Das Problem der auswahlbedingten Verzerrung wird durch die verpflichtend durchzuführenden Markterkundungsverfahren weitgehend minimiert. Diese stellen sicher, dass eine Beihilfe nur dann gewährt wird, wenn ein privatwirtschaftlicher Netzausbau in den nächsten drei Jahren nicht zu erwarten ist. Ein strategisches Verhalten der Netzbetreiber in den Markterkundungsverfahren zur unrechtmäßigen Inanspruchnahme von Beihilfen ist dabei eher unwahrscheinlich. Sofern ein ausgeschriebenes Gebiet wirtschaftlich ist, besteht für einen Netzbetreiber, der sich nicht an der Markterkundung beteiligt, die Gefahr, von einem anderen Netzbetreiber oder einem geförderten Projekt ausgeschlossen zu werden. Gleichzeitig müssen die Beihilfeempfänger umfangreiche Kosten- und Erlösdaten vorlegen, um den Bedarf an Fördermitteln zu belegen.~~

- 5.4. Erläutern Sie bitte, falls zutreffend, wie mit den in Erwägung gezogenen Methoden auf die spezifischen Herausforderungen, die sich bei komplexen Beihilferegulungen stellen (z. B. Beihilferegulungen, die auf regionaler Ebene unterschiedlich durchgeführt werden oder Regelungen, die mehrere Beihilfeinstrumente vorsehen), eingegangen wird.

Das Breitbandförderprogramm der Bundesregierung sieht keine komplexen Regelungen vor. Es findet keine Differenzierung der Beihilfe auf regionaler Ebene statt, die Anwendung erfolgt deutschlandweit kongruent.

6. Datenerhebung

- 6.1. Beschreiben Sie bitte die Mechanismen und Quellen für die Erhebung und Verarbeitung von Daten über die Beihilfeempfänger und für die Erstellung der kontrafaktischen Fallkonstellation⁸. Beschreiben Sie bitte alle relevanten Informationen, die sich auf die Auswahlphase beziehen: erhobene Daten zu den Antragstellern, von den Antragstellern übermittelte Angaben und Auswahlsergebnisse. Gehen Sie ebenfalls auf etwaige Probleme in Bezug auf die Verfügbarkeit von Daten ein.

Die Bundesregierung verfolgt eine Strategie der Zusammenführung relevanter Informationen und Daten zu beihilferechtlichen Sachverhalten. Diesbezüglich wurde das ~~Breitbandbüro~~ Gigabitbüro des Bundes beauftragt, in verschiedenen Arbeitsgruppen gemeinsam mit Vertretern der Bundesländer und der Branche eine Standardisierung der Förder- und Ausschreibungsprozesse voranzutreiben. Ein wesentliches Ergebnis dieser Prozesse ist ~~die Ausschreibungsdatenbank www.breitbandausschreibungen.de~~ eine Onlineplattform, die durch das Breitbandbüro des Bundes betrieben wird. Auf dieser elektronischen Plattform werden Markterkundungs- und Interessenbekundungsverfahren in standardisierter Form durchgeführt. Gleichzeitig dient die Plattform der Erfüllung von Monitoring-Vorschriften, die sich aus beihilferechtlichen Regelungen ergeben. Auch die Antragstellung für das derzeitige Breitbandförderprogramm der Bundesregierung wird über ~~diese~~ eine Plattform abgewickelt. Für die Evaluierung des Graue-Flecken-

⁸ Bedenken Sie bitte, dass für die Evaluierung sowohl die Erhebung historischer Daten als auch die Erhebung von Daten, die während der Durchführung der Beihilferegulung nach und nach zur Verfügung stehen werden, erforderlich sein könnten. Nennen Sie bitte die Quellen für beiden Arten von Informationen. Vorzugsweise sollten beide Arten von Daten aus den denselben Quellen stammen, um über die Zeit eine gewisse Kohärenz zu gewährleisten.

Programms sollen (wie bereits für die Evaluierung der Förderung in „weißen Flecken“) insbesondere die umfangreichen, auf der elektronischen Plattform *bereits* hinterlegten Daten verwendet werden. Dadurch steht dem Evaluierungsgremium bereits von Beginn der Evaluierung an ein umfangreicher Datenpool mit detaillierten Angaben über die geförderten Projekte zur Verfügung. ~~Gleichzeitig stehen für die Auswahl von Kontrollgruppen auch Daten zu Projekten zur Verfügung, die auf Basis anderer beihilferechtlicher Regelungen gefördert wurden oder bisher keine Fördermittel erhalten haben.~~

Ergänzend wird der Breitbandatlas des Bundes eine wesentliche Rolle spielen. Neben dem grundlegenden Versorgungsgrad in Deutschland, bis hinunter auf die Ebene einzelner Stadtteile, werden auch weitere Informations-Layer hinzugefügt.

- 6.2.** Machen Sie bitte Angaben zur Häufigkeit der Erhebung der für die Evaluierung relevanten Daten. Gibt es ausreichend aufgeschlüsselte Beobachtungen, d. h. Beobachtungen zu einzelnen Unternehmen?

Aus Kostengründen soll die Tätigkeit des Evaluierungsgremiums auf einen jährlichen aktiven Zeitraum begrenzt werden, der mit einem jährlichen Zwischenbericht abschließt. Die Datenabfragen werden daher in der Regel jährlich oder halbjährlich eingeplant, um mit diesem Zeitplan zu korrespondieren.

Durch den Zugriff auf die ~~Antrags- und Ausschreibungsdatenbank~~ Onlineplattform sowie die Erkenntnisse der Bewilligungsbehörden stehen detaillierte und somit ausreichend aufgeschlüsselte Daten zu einzelnen Förderprojekten zur Verfügung.

- 6.3.** Geben Sie bitte an, ob der Zugang zu den für die Evaluierung erforderlichen Daten durch Gesetze oder Vorschriften im Bereich des Datenschutzes beschränkt sein könnte und wie Fragen des Datenschutzes behandelt werden. Nennen Sie bitte andere mögliche Herausforderungen, die sich in Verbindung mit der Datenerhebung stellen und geben Sie an, wie diese bewältigt würden.

Nach derzeitigem Erkenntnisstand ist der Zugang zu den für die Evaluierung benötigten Daten nicht ~~in besonderem Maße~~ durch Gesetze und Vorschriften im Bereich des Datenschutzes eingeschränkt. Soweit Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Netzbetreiber betroffen sein könnten, wird von einer Veröffentlichung dieser Daten abgesehen. Gleiches gilt für ggf. in Projektgebieten vorhandene kritische Infrastrukturen. Hierfür wird jedoch im Einzelfall eine individuelle Prüfung notwendig sein.

- 6.4.** Geben Sie bitte an, ob Umfragen bei Beihilfeempfängern oder bei anderen Unternehmen geplant sind und ob ergänzende Informationsquellen herangezogen werden sollen.

Es sind stichprobenartige Umfragen bei ausgewählten Beihilfeempfängern und Beihilfegünstigen geplant. Ergänzend soll die Bundesnetzagentur zu einzelnen Aspekten befragt werden. Der Förderbeirat des Bundes, der mit Mitgliedern der Bundesländer besetzt ist, kann ebenfalls in die Evaluierung einbezogen werden, soweit dies sinnvoll erscheint. Darüber hinaus können als Quellen Informationen und Umfragen herangezogen werden, welche für spezifische Problemstellungen im Förderverfahren entstehen.

7. Zeitlicher Rahmen für die Evaluierung

7.1. Skizzieren Sie bitte den zeitlichen Rahmen für die Evaluierung einschließlich der Eckdaten für die Datenerhebung, für Zwischenberichte und die Einbeziehung von Interessenträgern. Fügen Sie, falls Sie es als sinnvoll erachten, eine Anlage mit der ausführlichen zeitlichen Planung bei.

Nachfolgend wird der Zeitplan für die Evaluierung dargestellt:

- | | |
|---|---|
| • 03/04 <u>01.01.</u> Qu...2020 | — Inkrafttreten der Gigabit-Rahmenregelung |
| • Anfang <u>103/04.</u> Qu. 2020 | — Notifizierung des Evaluierungsplans |
| • Bis ca. Mitte-Ende 2020 | — Beauftragung des Evaluierungsgremiums |
| • <u>24.</u> Quartal 202 <u>1</u> 0 | — Erstellung der Evaluierungsprozesse |
| • Jeweils <u>1.</u> Quartal 202 <u>1</u> – 2025 | — Erstellung eines Zwischen- / Jahresberichts |
| • 1. Halbjahr 2025 | — Erstellung des Abschlussberichts |
| • 31.12.2025 | — Laufzeitende Gigabit-Rahmenregelung |

Die Erstellung des Abschlussberichts soll im ersten Halbjahr 2025 erfolgen, um rechtzeitig eine Informationsgrundlage für die Entscheidung über eine Verlängerung der Gigabit-Rahmenregelung zu schaffen. Der vorgestellte Zeitrahmen soll die Evaluierungs- und Monitoring-Tätigkeiten jeweils auf den Jahreswechsel und das erste Quartal konzentrieren, um den Aufwand und die Kosten für den Evaluierungsprozess zu minimieren.

7.2. Geben Sie bitte an, wann der abschließende Evaluierungsbericht bei der Kommission vorgelegt werden wird.

Der abschließende Evaluierungsbericht soll im 1. Halbjahr 2025 erstellt und somit ein halbes Jahr vor dem Ende der Laufzeit der Gigabit-Rahmenregelung bei der Kommission vorgelegt werden. Er soll damit rechtzeitig zu einer möglichen Entscheidung über eine Verlängerung der Gigabit-Rahmenregelung finalisiert sein.

7.3. Nennen Sie Faktoren, die die Einhaltung des geplanten zeitlichen Rahmens erschweren könnten.

Das geplante Vergabeverfahren zur Beauftragung eines unabhängigen und geeigneten Evaluierungsgremiums kann Verzögerungen mit sich bringen, die die geplante Arbeitsaufnahme verzögern. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn unterlegene Bewerber eine Nachprüfung einfordern. Eine solche Verzögerung könnte die Erstellung der Evaluierungsprozesse in Zusammenarbeit mit dem Evaluierungsgremium und damit den ersten Zwischenbericht im ~~ersten~~ ersten Quartal 20212 zeitlich nach hinten verlagern.

8. Das Evaluierungsgremium

- 8.1.** Machen Sie bitte konkrete Angaben zu dem Gremium, das die Evaluierung vornimmt; falls das Gremium noch nicht eingesetzt wurde, beschreiben Sie bitte die zeitliche Planung sowie das Auswahlverfahren und die Auswahlkriterien.

Die Evaluierung soll durch einen externen Wirtschaftsteilnehmer (Unternehmen) erfolgen, der im Rahmen eines Vergabeverfahrens im Wettbewerb nach EU-Vergaberecht ermittelt werden soll. Ergänzend werden die Anforderungen der „Gemeinsamen Methodik für die Evaluierung staatlicher Beihilfen“ der Europäischen Kommission in Bezug auf die fachliche Kompetenz und funktionale Unabhängigkeit sichergestellt.

- 8.2.** Erläutern Sie bitte, wie die Unabhängigkeit des Evaluierungsgremiums gewährleistet wird und wie etwaige Interessenkonflikte während des Auswahlverfahrens ausgeschlossen werden.

Das Auswahlverfahren (Vergabeverfahren) wird vom für Vergaben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur ~~zuständige~~zuständigen Referat unter Beachtung des europäischen Vergaberechts eigenverantwortlich durchgeführt. Die für den Evaluierungsplan zuständige Fachabteilung ist als Bedarfsträger einbezogen. Den unterlegenen Bewerbern stehen die Möglichkeiten einer Nachprüfung durch die Vergabekammer und ggf. eine anschließende gerichtliche Überprüfung offen.

Des Weiteren wird durch die Festlegung entsprechender Eignungsanforderungen sichergestellt, dass Interessenkonflikte i. S. d. § 124 Absatz 1 Nr. 5 GWB ausgeschlossen werden. Der mit der Durchführung des Breitbandförderprogramms der Bundesregierung beauftragte Projektträger soll grundsätzlich nicht gleichzeitig als Evaluierungsgremium eingesetzt, sondern lediglich durch die Bereitstellung der notwendigen Daten unterstützend tätig werden.

- 8.3.** Geben Sie bitte die maßgebliche Erfahrung und maßgeblichen Kompetenzen des Evaluierungsgremiums an oder führen Sie aus, wie diese Fachkompetenz während des Auswahlverfahrens gewährleistet ist.

Dem Vergabeverfahren werden die Anforderungen der „Gemeinsamen Methodik für die Evaluierung staatlicher Beihilfen“ der Europäischen Kommission in Bezug auf die fachliche Kompetenz und funktionale Unabhängigkeit zugrunde gelegt. Erfahrung und Kompetenz werden wesentliche Auswahlkriterien bei der Bewertung der eingegangenen Angebote sein.

- 8.4.** Welche Vorkehrungen wird die Bewilligungsbehörde für die Leitung und das Monitoring der Evaluierung treffen?

Die Durchführung des Breitbandförderprogramms der Bundesregierung und damit die Funktion der Bewilligungsbehörde soll wie bisher an einen zu beleihenden Projektträger übergeben werden. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nimmt dann eine vorwiegend überwachende und steuernde Funktion ein.

Dieser Projektträger wird keinen Einfluss auf das Evaluierungsgremium nehmen können.

Im Rahmen der Übergabe stellt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sicher, dass der Projektträger für die Durchführung des Breitbandförderprogramms das Evaluierungsgremium vollumfänglich durch die Bereitstellung von Daten unterstützen wird.

- 8.5.** Machen Sie bitte Angaben – gegebenenfalls auch nur in Form von Richtwerten – zu den notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen, die für die Evaluierung bereitgestellt werden.

Das Breitbandförderprogramm der Bundesregierung wird auf Bundesebene voraussichtlich mit rund sechs Milliarden Euro ausgestattet. Diese Mittel können auch für die Abwicklung des Bundesförderprogramms, einschließlich ergänzender organisatorischer Aspekte wie der Vergabe der Evaluierung eingesetzt werden. Für den Evaluierungsprozess und dessen Vergabe an einen Projektträger stehen somit in jedem Fall ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung.

9. Veröffentlichung der Evaluierung

- 9.1.** Geben Sie bitte an, wie die Öffentlichkeit über die Evaluierung informiert werden soll, d. h. durch Veröffentlichung des Evaluierungsplans und des endgültigen Evaluierungsberichts auf einer Website.

Alle Zwischenberichte sowie der endgültige Evaluierungsbericht werden auf der Internetseite des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur veröffentlicht.

- 9.2.** Erläutern Sie bitte, wie die Einbeziehung von Interessenträgern gewährleistet wird. Geben Sie bitte an, ob öffentliche Konsultationen oder Veranstaltungen zu der Evaluierung geplant sind.

Für das bisherige Breitbandförderprogramm der Bundesregierung wurde ein Förderbeirat einberufen, der mit Vertretern der Bundesländer sowie mit Vertretern der kommunalen Spitzenverbände besetzt ist. Auch zukünftig soll dieser Förderbeirat bestehen bleiben. Ziel des Förderbeirates soll wie bislang die Koordinierung und Abstimmung der verschiedenen Förder- und Finanzierungsmaßnahmen in Deutschland sein. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird die Ergebnisse der Evaluierung in den Förderbeirat einbringen und diskutieren.

Ergänzend ist geplant, die Branchenverbände und ihre Mitgliedsunternehmen im Rahmen der Evaluierung zu beteiligen, z.B. durch Befragungen zu einzelnen Themengebieten.

Für die Erstellung des endgültigen Evaluierungsberichts würde eine öffentliche Konsultation nur dann vorgesehen werden, wenn hierfür im Rahmen der Auswertungen ein besonderer Anlass erkennbar würde.

- 9.3.** Erläutern Sie bitte, wie die Bewilligungsbehörde und andere Stellen die Evaluierungsergebnisse nutzen werden (z. B. für die Ausgestaltung von Folgeeregungen oder ähnliche Beihilferegungen).

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur behält sich vor, die Breitbandförderrichtlinie der Bundesregierung anzupassen, wenn sie dies für nötig erachtet. Für die Entscheidung darüber würden neben anderen Informationsquellen auch die Zwischenberichte herangezogen.

Sofern die Bundesregierung weitere beihilferechtliche Regelungen plant, würde sie die Erkenntnisse der Evaluierung in deren Erstellung einfließen lassen.

- 9.4.** Erläutern Sie bitte, ob und unter welchen Bedingungen Daten, die für Evaluierungszwecke und für die Verwendung im Rahmen der Evaluierung erhoben wurden, für weitergehende Studien und Analysen zur Verfügung gestellt werden.

Daten, die im Rahmen der Evaluierung erhoben werden, werden für andere Studien zur Verfügung gestellt. Ausgenommen sind Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten oder deren Veröffentlichung datenschutzrechtlichen Bestimmungen ~~entgegen stünde~~ entgegensteünde.

- 9.5.** Geben Sie bitte an, ob der Evaluierungsplan vertrauliche Informationen enthält, die die Kommission nicht offenlegen sollte.

Der Evaluierungsplan enthält, nach jetzigem Stand, keine vertraulichen Informationen.

10. Sonstige Informationen

- 10.1.** Geben Sie bitte an dieser Stelle sämtliche sonstigen Informationen an, die für die Bewertung des Evaluierungsplans von Belang sind.

- 10.2.** Führen Sie bitte alle der Anmeldung beigefügten Unterlagen auf und übermitteln Sie entweder Fassungen in Papierform oder geben Sie die Internetadressen an, unter denen die betreffenden Unterlagen direkt zugänglich sind.